

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung**

**Baden / Ministerium des Innern**

**Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6**

31.1.1941 (No. 5) / Ausgabe A

**urn:nbn:de:bsz:31-48253**



# für die Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernspr. 7460—68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM, Ausg. B (einseitiger Druck) 2,20 RM zuzügl. Zustellgeb. 0,20 RM. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 RM, Ausg. B 0,25 RM durch den Verlag. Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 5

Karlsruhe, den 31. Januar 1941

7. Jahrgang

### Inhalt.

#### Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 23. 1. 41, Anwendung der versorgungsrechtlichen Ruhensvorschriften (Urlaubsentschädigung). S. 89. — RdErl. d. RMdZ. 14. 1. 41, Treudienst-Ehrenzeichen S. 99. — RdErl. 24. 1. 41, Vermittlungsgebühren und Hinterbliebenenversorgung von Beamten auf Widerruf (Militärangeworbene). S. 91. — RdErl. 24. 1. 41, Kriegergräberfürsorge. S. 92. — RdErl. d. RMdZ. 16. 1. 41, Umsiedlung von Volksdeutschen aus Bessarabien, dem Buchenland (Bukowina) und der Dobrußja sowie aus Litauen in das Deutsche Reich; Übernahme in den öffentlichen Dienst und Zahlung von Unterstützungen an Versorgungsempfänger. S. 92. — RdErl. d. RMdZ. 18. 1. 41, Erfassung und Aufnahme des Jahrgangs 1930/31 zum Dienst in der Hitler-Jugend. S. 93. — RdErl. d. RMdZ. 16. 1. 41, Buchempfehlung. S. 103. — RdErl. d. RMdZ. 17. 1. 41, Verlegung der Diensträume der Reichsstelle für das Auswanderungswesen. S. 103.

#### Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 23. 1. 41, Die Deutsche Gemeindeordnung, hier die Ernennung der Beauftragten der NSDAP in Baden. S. 97. — RdErl. 27. 1. 41, Förderung der NS-Volkswohlfahrt durch Beihilfen der Gemeinden und Gemeindeverbände, ferner Winterhilfswerk. S. 98.

#### Polizeiverwaltung.

RdErl. d. RZffuChdDiPol. im RMdZ. 17. 1. 41, Beschaffung von Feuerlöschgeräten. S. 97. — RdErl. d. RMdZ. 17. 1. 41, Organisation der Werkfeuerwehr. S. 98. — RdErl. d. RZffuChdDiPol. im RMdZ. 13. 1. 41, Verwendung von Hinweisfarben im Luftschutz. S. 99.

#### Belangelegenheiten. Familienunterhalt.

RdErl. d. RMdZ. 14. 1. 41, Kriegssachschäden; hier: Juteilung von Bezugsscheinen bei Fliegerbeschädigungen. S. 99.

#### Bau-, Wohnungs- und Siedlungsweesen.

RdErl. 21. 1. 41, Fortführung der im Gange und in Vorbereitung befindlichen Bauvorhaben. S. 99. — RdSchr. d. Bad. Landeskreditanstalt für Wohnungsbau 24. 1. 41, Reichszuschüsse a) für Teilung von Wohnungen, Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen, sowie An- und Ausbauten zu Wohnzwecken — VII. Reichszuschußaktion —, b) für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Wohngebäuden und Wohnräumen in Grenzgebieten. S. 100.

#### Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 28. 1. 41, Maul- und Klauenseuche in Baden. S. 103.

#### Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. 30. 1. 41, Pfllegefälle für die Bad. Kreispflegeanstalten. S. 101. — RdErl. 25. 1. 41, Fürsorgeerziehung und Bewahrung. S. 103. — RdErl. 21. 1. 41, Erholungsfürsorge für Kinder aus dem Elsaß. S. 103.

#### Personenstandsangelegenheiten.

RdErl. 22. 1. 41, Beurkundung von Kriegssterbefällen. S. 101.

#### Sozialversicherung.

Bef. d. Leiters der Landesversicherungsanstalt Baden 16. 1. 41, Invalidentversicherung und Pflichtfahrt. S. 101.

### — Abschnitt 1. —

## Allgemeine Verwaltungssachen.

#### Anwendung der versorgungsrechtlichen Ruhensvorschriften (Urlaubsentschädigung).

RdErl. d. RM. v. 20. 12. 1940

— A 4 900 — 18 398 IV.

Nach A. B. Nr. 2 Abs. 2 zu § 127 DVG. (RWB. 1939 Seite 130) <sup>1)</sup> bleibt bei den Ruhensberechnungen ein durch Überstunden erzieltetes Einkommen unberücksichtigt. Dies gilt ferner gemäß auch für Varentschädigungen, die als Ausgleich für verfallene Urlaubsrückstände gewährt werden.

— RWB. S. 330.

— RdErl. d. MdZ. v. 23. 1. 1941 Nr. 11 077 Norm. XXVII <sup>2)</sup>.

— BaWB. S. 89.

<sup>1)</sup> Vgl. BaWB. S. 645.

#### Treudienst-Ehrenzeichen.

RdErl. d. RMdZ. v. 14. 1. 1941 — II SB 5803/40-6211.

(1) Im Einvernehmen mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers bin ich damit einverstanden, daß das Treudienst-Ehrenzeichen und die Verleihungsurkunde oder das Besißezeugnis in den Fällen, in denen der Besißeher nach dem Tage der Ausfertigung der Verleihungsurkunde für 40jährige oder des Besißezeugnisses für 25jährige treue Dienstleistung gestorben ist, den Hinterbliebenen als Zeichen der Erinnerung ausgehändigt werden.

(2) Eine entsprechende Änderung des § 11 Abs. 2 der Allgemeinen Durchf.-VO. zum Treudienst-Ehren-



zeichen v. 30. 1. 1938 (RGBl. I S. 63) bleibt vor-  
behalten.

(3) Ich erlaube, hiernach das Weitere zu veran-  
lassen.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Ge-  
meindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBl. S. 94.

— BaBl. S. 90.

### Vermittlungsgebühren und Hinterbliebenenversorgung von Beamten auf Widerruf (Militärärwörter).

RdErl. d. RMdZ. v. 13. 1. 1941 — II SB 38/41-6130.

(1) Nachstehenden RdErl. des RM. v. 10. 12.  
1940 zur Kenntnis und Beachtung.

(2) Wegen der Anwendung des § 27 a EWVG.<sup>1)</sup>  
und der Ausf.-Best. dazu<sup>2)</sup> verweise ich auf meinen  
RdErl. v. 24. 10. 1940 über beamtenrechtliche Versor-  
gung nach Wehrdienstbeschädigung (RMBl. S.  
1986).<sup>3)</sup>

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Ge-  
meindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBl. S. 93.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1940 I S. 1166.

<sup>2)</sup> Vgl. RMBl. 1940 S. 233.

<sup>3)</sup> Vgl. BaBl. S. 1369.

### Anlage.

Berlin, den 10. 12. 1940.

Der Reichsminister der Finanzen.  
A 5033-17699 IV.

Zur Klärung von Zweifelsfragen wird im Einver-  
nehmen mit dem RM. folgendes bestimmt:

#### I. Vermittlungsgebühren.

(1) Nach der Durchf.-Best. Nr. 11 d zu § 3 des Ein-  
satz-Wehrmachtgebührges. (RMBl. 1939 S. 235) werden  
den Angehörigen Vermittler, die im Falle des Todes  
Hinterbliebenenfürsorge und -versorgung erhalten kön-  
nen, Vermittlungsgebühren in Höhe der jeweils zu ge-  
währenden Bezüge gewährt. Hieraus ergibt sich, daß die  
Vermittlungsgebühren für die Angehörigen von Beamten  
unter Berücksichtigung des § 27 a des Einsatzf.- und  
-versorgungsges.<sup>1)</sup> festzustellen sind, wenn das Vermittler-  
amt unter Umständen eingetreten ist, die die Annahme recht-  
fertigen, daß der Vermittler gefallen oder an den Folgen  
einer Verwundung oder eines während des besonderen  
Einsatzes erlittenen Anfalles, der als Wehrdienstbeschädi-  
gung anzuerkennen ist, gestorben ist. Diese Voraussetzung  
wird in der Regel erfüllt sein, wenn das Vermittleramt  
im Zusammenhang mit Kampfhandlungen eingetreten ist.  
Ob die Voraussetzung für die Anwendung des § 27 a  
EWVG.<sup>1)</sup> vorliegt, ist in funktionsmäßiger Anwendung der  
Ausf.-Best. zu diesem Paragraphen<sup>2)</sup> von dem zustän-  
digen Wehrmacht- und -versorgungsamt festzustellen  
und der Dienstbehörde mitzuteilen.

(2) Die neben den Bezügen nach dem DWG. auf Grund  
des § 15 des Einsatzf.- und -versorgungsges. zu ge-  
währenden Versorgungsbezüge sind von dem zuständigen  
Wehrmacht- und -versorgungsamt festzustellen und  
zu zahlen.

#### II. Hinterbliebenenversorgung (Militär- versorgung).

a) (1) Militärärwörter, die noch nicht als planmäßige  
Beamte angestellt waren, und deren Hinterbliebene sind  
in allen Fällen nach den Sondervorschriften des Wehr-  
macht- und -versorgungsges. zu versorgen, also auch  
dann, wenn sie aus einem Beamtenverhältnis auf Wido-  
widerruf einen Anspruch auf Versorgung haben.

(2) Die Versorgung ist von dem zuständigen Wehr-  
macht- und -versorgungsamt festzusetzen, zu zahlen  
und zu buchen.

b) (1) Ist ein ehemaliger Militärärwörter in einer  
planmäßigen Beamtenstelle auf Widerruf angestellt, so  
sind gemäß § 42 Abs. 7 in Verbindung mit § 43 Abs. 1  
des Wehrmacht- und -versorgungsges. den Hinter-  
bliebenen Versorgungsbezüge nach den Vorschriften für  
die Versorgung der Beamten auf Lebenszeit zu.

(2) Die Versorgung ist von der zuständigen Zivilver-  
waltung festzusetzen, zu zahlen und zu buchen.

— RdErl. d. RMdZ. v. 24. 1. 1941 Nr. 11 676 Norm  
XIX, XXVII<sup>a</sup>, VI<sup>2</sup>.

— BaBl. S. 91.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1940 I S. 1166.

<sup>2)</sup> Vgl. RMBl. 1940 S. 233.

### Kriegergräberfürsorge.

RdErl. d. RMdZ. v. 24. 1. 1941 Nr. 11 389.

Ich verweise auf den Runderlaß vom 31. 1. 1939  
(BaBl. S. 128) mit dem Anfügen, daß die Bedarfs-  
nachweisungen für die aus öffentlichen Mitteln gepfleg-  
ten Kriegergräber für das Jahr 1941 von den Gemeinden  
und Städten unter Benützung des angegebenen Vor-  
drucks spätestens bis 1. 3. 1941 durch Vermittlung der  
Landräte bzw. Landeskommissäre dem Ministerium  
des Innern einzureichen sind.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß in  
Spalte 2—4 nur die Zahl der Kriegergräber aufge-  
nommen werden darf, die vom Zentralnachweisamt  
für Kriegerverluste und Kriegergräber (ZKA.), Ber-  
lin, als zuschußberechtigt anerkannt sind.

1. An die Landräte und die Gemeinden,

2. An die Heil- und Pflegeanstalten Emmendingen  
und Wiesloch.

Die Bedarfsnachweisungen für auf den Anstaltsfried-  
höfen befindlichen Kriegergräber sind durch Vermittlung  
der Landräte einzureichen.

— BaBl. S. 92.

Umfriedlung von Volksdeutschen aus Bessarabien, dem  
Buchenland (Bukowina) und der Dobrußtscha sowie  
aus Litauen in das Deutsche Reich; Übernahme in den  
öffentlichen Dienst und Zahlung von Unterstützungen  
an Versorgungsempfänger.

RdErl. d. RMdZ. v. 16. 1. 1941

— II SB 6071/40-6839 c.

Im Einvernehmen mit dem StbZ., dem RM.  
und dem RMdZ (Reichskommissar für die Festigung  
deutscher Volkstums) werden für die Umsiedler aus  
Bessarabien, dem Buchenland (Bukowina), der Do-  
brußtscha und aus Litauen die für die Umsiedler aus  
den Baltischen Ländern, aus Galizien und Wolhynien  
ergangenen RdErl. entsprechend für anwendbar er-  
klärt. Es sind somit für diese Umsiedler entsprechend  
anzuwenden:

1. Mein RdErl. v. 5. 2. 1940 über Übernahme  
von volksdeutschen Beamten aus den Baltischen Ländern  
und den nicht vom Deutschen Reich besetzten Gebieten  
des ehemaligen polnischen Staates (RMBl. S. 241,  
RMBl. S. 94)<sup>1)</sup>.

2. Mein RdErl. v. 21. 8. 1940 über Übernahme  
von volksdeutschen Beamten aus den Baltischen Ländern  
aus Galizien und Wolhynien (RMBl. S. 1688)<sup>2)</sup>.

III. 3. Der gemeinsame RdErl. des RM. und des  
RMdZ. v. 20. 1. 1940 über Unterstützungen an Ver-



versorgungsempfänger aus den Baltischen Ländern, aus Galizien und Wolhynien (RWeBl. S. 23; RMBlW. S. 283) mit der Maßgabe, daß

- a) die auf Lei lautenden Bezüge zum Kurs von 2 R.M. = 100 Lei,
- b) die auf Lit lautenden Bezüge zum Kurs von 1 R.M. = 2 Lit umzurechnen sind.

4. Der gemeinsame RdErl. des RM. und des RMdZ. v. 24. 6. 1940 über Unterstützung an Versorgungsempfänger aus den Baltischen Ländern, aus Galizien und Wolhynien (RWeBl. S. 194; RMBlW. S. 1451) <sup>3)</sup>.

5. Der gemeinsame RdErl. des RM. und des RMdZ. v. 8. 8. 1940 über Unterstützungen an Versorgungsempfänger aus den Baltischen Ländern, aus Galizien und Wolhynien (RWeBl. S. 210; RMBlW. S. 1637) <sup>4)</sup>.

6. Der RdErl. des RM. v. 15. 10. 1940 über Unterstützung an Versorgungsempfänger aus den Baltischen Ländern, aus Galizien und Wolhynien (RMBlW. S. 1988) <sup>5)</sup>.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBlW. S. 99.

— BaWBl. S. 92.

<sup>1)</sup> Vgl. BaWBl. S. 318.

<sup>2)</sup> Vgl. BaWBl. S. 1085.

<sup>3)</sup> Vgl. BaWBl. S. 945.

<sup>4)</sup> Vgl. BaWBl. S. 1039.

<sup>5)</sup> Vgl. BaWBl. S. 1265.

### Erfassung und Aufnahme des Jahrgangs 1930/31 zum Dienst in der Hitler-Jugend.

RdErl. d. RMdZ. v. 18. 1. 1941

— I Rb 200 III/40-910.

Nachstehenden Erl. des JgdDir. v. 16. 12. 1940 zur Kenntnis und Beachtung.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.

— RMBlW. S. 100.

— BaWBl. S. 93.

#### Anlage.

Berlin, den 16. 12. 1940.

Der Jugendführer  
des Deutschen Reichs  
I J 2160.

Auf Grund der §§ 1, 9 JugWB. <sup>1)</sup> sind im Jahre 1941 alle 10jährigen reichsangehörigen Jungen und Mädchen zum Dienst in der Hitler-Jugend nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erfassen. Um einen reibungslosen Ablauf aller einzuleitenden Maßnahmen zu gewährleisten, sehen sich die Führer der Gebiete mit meinen nachgeordneten Behörden und die Führer der Banne mit den unteren Verm.-Behörden (Landrat, Oberbürgermeister und staatl. Pol.-Verwalter) ins Benehmen.

#### I. Umfang der Erfassung.

(1) Die Erfassung dient dazu, eine Übersicht über den zu erfassenden Jahrgang zu erlangen und die Anmeldung der Jugendlichen zur Aufnahme zu überwachen.

(2) Zu erfassen sind alle Jugendlichen, die zwischen dem 1. 7. 1930 und 30. 6. 1931 geboren sind (Jahrgang 30/31, gleich Erfassungsjahrgang 1941). Weiterhin sind alle aus früheren Jahrgängen zurückgestellten Jugendlichen aus den früheren Erfassungslisten in besonderen

Kontrolllisten zusammenzufassen, damit ihre Verwendung in der Jugenddienstpflicht überprüft werden kann.

#### II. Art der Erfassung.

(1) Die Erfassung erfolgt durch Listen nach nachstehendem Muster <sup>2)</sup> in doppelter Ausfertigung. Die Bordrude für die Jahrgänge 1923 und 1929/30 können aufgebraucht werden; Anzutreffendes ist jedoch zu streichen bzw. zu berichtigen. Der Druck und der Versand der Erfassungslisten ist Aufgabe der Gebiete der HJ.

(2) Für die Aufstellung der Listen ist der als Anl. 1 abgedruckte RdErl. des RMdZ. u. d. Pol. im RMdZ. v. 14. 11. 1939 (RMBlW. S. 2360 a) über die Mitwirkung der Volkstareibehörden bei der Erfassung zum Dienst in der Hitler-Jugend <sup>3)</sup> entsprechend anzuwenden. Hiernach bildet die Volkstareibehörde die Unterlage für die Erfassung.

(3) Die nachgeordnete staatliche Dienststelle kann anordnen, daß, soweit sachdienlich, die Aufstellung der Listen in Zusammenarbeit mit der Schule erfolgt. Dies trifft insbesondere in den Gebieten zu, in denen die Volkstareibehörde nicht aufgestellt ist.

(4) Die Aufstellung der Listen muß bis zum 20. 1. 1941 beendet sein.

#### 1. Aufstellung der Listen an Hand der Volkstareibehörde.

Zur Aufstellung der Erfassungslisten haben sich die Führer der Banne mit den für sie zuständigen Volkstareibehörden in Verbindung zu setzen. Die Beauftragten des Führers des Bannes haben die Erfassungslisten nach den Angaben der Volkstareibehörde anzulegen, soweit die Volkstareibehörde sich die Aufstellung der Erfassungslisten nicht selbst vorbehält. Die Listen müssen auf den Bereich der HJ-Meldestellen abgestimmt werden. Die HJ-Meldestellen sind rechtzeitig vor der Eröffnung der HJ-Meldestellen an die Jugendlichen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter durch Pimpfe bzw. Jungmädchen zu verteilen.

#### 2. Aufstellung der Listen durch die Schulen.

(1) Die Listen sind schuls- und klassenweise zu ordnen und innerhalb der Schulklasse nach dem ABC anzulegen. Dabei ist darauf zu achten, daß möglicherweise jugenddienstpflichtig werdende Jugendliche bereits in den unteren Klassen der höheren Schulen sind.

(2) Mit den Erfassungslisten versendet die Banndienststelle HJ-Meldestellen an die unteren Einheiten. Diese HJ-Meldestellen sind bei Ausfüllung der Erfassungslisten durch die Schulen an die Jugendlichen auszugeben. Die HJ-Meldestellen sind später bei der Anmeldung auf der HJ-Meldestelle abzugeben (s. unter IV).

#### III. Aufruf zur Jugenddienstpflicht.

(1) Rechtzeitig vor Eröffnung der HJ-Meldestellen haben die nachgeordneten staatlichen Dienststellen öffentliche Aufrufe zur Anmeldung des Jahrganges 1930/31 zu veranlassen. Die Bekanntmachung erfolgt in der ortsüblichen Weise. Sie hat zu enthalten:

1. einen Hinweis auf das Gef. über die Hitler-Jugend <sup>4)</sup> und seine Durchf.-Vdn. <sup>5)</sup>,
2. die Hervorhebung der Anmeldepflicht,
3. den anzumeldenden Jahrgang, sowie einen Hinweis auf die nochmalige Meldepflicht für zurückgestellte Jugendliche aus früheren Jahrgängen,
4. die Angabe der HJ-Meldestellen und Meldetage,
5. die Aufforderung zur Vorlage eines Nachweises über die Zugehörigkeit zum Jahrgang 1930/31,
6. einen Hinweis, daß die HJ-Meldestellen auf der HJ-Meldestelle ausgefüllt abzugeben sind und etwa noch fehlende HJ-Meldestellen auf der Banndienststelle abzuholen sind,
7. einen Hinweis, daß Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Jugenddienstpflicht nach §§ 4 bis 6 JugWB. auf der HJ-Meldestelle schriftlich abzugeben sind,
8. einen Hinweis auf die gesetzlichen Folgen der Zuwiderhandlung gegen die Anmelde- und Jugenddienstpflicht,
9. einen Hinweis, daß Juden und solche jüdischen Mischlinge nicht anzumelden sind, die nach § 5 der Ersten Vd. zum Reichsbürgergef. v. 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1333) als Juden gelten.



(2) Die nachgeordneten staatlichen Dienststellen werden in der Regel die Landräte, Oberbürgermeister und staatl. Pol.-Verwalter mit der Veröffentlichung beauftragen.

#### IV. HJ.-Meldestellen.

(1) Zwischen dem 20. und 31. 1. 1941 sind HJ.-Meldestellen zu eröffnen. Die HJ.-Meldestellen sind nach Entscheidung des Führers des Bannes in genügender Anzahl einzurichten und durch Beschriftung kenntlich zu machen. Die Beschaffung etwa fehlender Räumlichkeiten veranlassen die nachgeordneten staatlichen Dienststellen durch die unteren Verw.-Behörden.

(2) Zur Zeit der Offenhaltung muß auf der HJ.-Meldestelle ein Meldestab anwesend sein, der die eingehenden Meldungen zu bearbeiten hat. Der Führer des Bannes bestimmt einen verantwortlichen Leiter, der sich die nötigen Hilfskräfte mitbringt.

(3) Die Jugendlichen sind an den angegebenen Tagen auf ihrer zuständigen HJ.-Meldestelle anzumelden. Verantwortlich für die Anmeldung ist der gesetzliche Vertreter. Zur Anmeldung ist der HJ.-Meldestein ausgefüllt mitzubringen. Die Eintragungen in den Erfassungslisten sind bei der Anmeldung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu vervollständigen.

(4) Zusammen mit dem HJ.-Meldestein sind Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Jugenddienstpflicht nach §§ 4, 5 und 6 JugWB. schriftlich und mit der notwendigen Begründung auf der Meldestelle abzugeben. Die Anträge sind zunächst sämtlich der Banndienststelle zuzuleiten. Diese leitet die Anträge auf Befreiung nach § 6 JugWB. wegen Zugehörigkeit zu einer nichtdeutschen Volksgruppe an die untere Verw.-Behörde weiter. Die Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung nach § 5 JugWB. sind von der Banndienststelle der weiteren Bearbeitung nach den Vorschriften meines Erl. v. 26. 6. 1940 — I 3 2165 (Amtl. Nachrichtenbl. S. 82) zuzuführen. Über Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung nach § 4 JugWB. (Untauglichkeit) entscheidet der Führer des Bannes auf Grund des ärztlichen Gutachtens.

(5) Liegen dringende Gründe vor, die im Interesse der Hitler-Jugend das einstweilige oder dauernde Fernbleiben des Jugendlichen von der Hitler-Jugend rechtfertigen (vgl. § 5 Abs. 2 JugWB.), so hat der zuständige Führer (in) nach den Richtlinien meines Erl. v. 26. 6. 1940 — I 3 2165 (Amtl. Nachrichtenbl. S. 82) einen entsprechenden Antrag zu stellen, sofern nicht ein Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung für den Jugendlichen selbst gestellt wird. Bei der Anmeldung soll nach Möglichkeit festgestellt werden, ob Anhaltspunkte für das Vorliegen derartiger dringender Gründe vorhanden sind.

(6) Ist ein Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung für den Jugendlichen gestellt, so erfolgt bei der Anmeldung eine vorläufige Zurückstellung bis zur Entscheidung über den Antrag. Der Jugendliche erhält eine entsprechende Bescheinigung. Die Stellung der Anträge ist in den Erfassungslisten zu vermerken.

(7) Die Frage der Lohnzahlung anlässlich der Erfassung zur Jugenddienstpflicht richtet sich nach der Anordnung des Sondertreuhänders der Arbeit v. 30. 11. 1940, die im RMBl. S. 1 586 veröffentlicht ist.

#### V. Überprüfung der Erfassungslisten.

(1) Nach Ablauf der Meldezeit ist von der HJ.-Meldestelle festzustellen, welche Jugendlichen nicht angemeldet worden sind. Der gesetzliche Vertreter ist unter Hinweis auf die gesetzlichen Straffolgen zu erinnern. Kommt er erneut seiner Meldepflicht nicht nach, so ist er dem Führer des Bannes und von diesem dem Führer des Gebietes nach meinem Erl. v. 26. 3. 1940 — I 3 2172 (Amtl. Nachrichtenbl. S. 14) über Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Jugenddienstpflicht zu melden.

(2) Eine Ausfertigung der berichtigten und vervollständigsten Erfassungslisten ist dem Führer des Bannes zu übersenden, der seinerseits nach den in der Anl. 2<sup>2</sup>) angefügten Richtlinien der Reichsjugendführung (I. unten VIII) über die organisatorische Zuteilung usw. weitere Entschlüsse trifft.

#### VI. HJ.-Tauglichkeit.

(1) Die Durchführung der Reihenuntersuchungen richtet sich nach meinem Erl. v. 5. 3. 1940 — IV 3 3450

(Amtl. Nachrichtenbl. S. 7) und nach dem RdErl. des RMdS. v. 5. 12. 1940 (RMBl. S. 2209), den ich nachstehend zur Kenntnis gebe:

„1. Nach dem RdErl. v. 6. 3. 1940 (RMBl. S. 471) sollen die Reihenuntersuchungen nicht klassenweise, sondern jahrgangsweise erfolgen.

2. Für die Aufnahme des Jahrgangs 1930/31 (genau die vom 1. 7. 1930 bis 30. 6. 1931 Geborenen) in das Deutsche Jungvolk sind, soweit dieses ohne Gefährdung der zur Zeit vordringlichen Aufgaben der Gesundheitsämter sowie der ärztlichen Versorgung der Zivilbevölkerung durchführbar ist, möglichst umgehend Reihenuntersuchungen durchzuführen.

3. (1) Wenn dies nicht möglich ist, sollen Gesundheitsappelle mit Tauglichkeitsbegutachtung durchgeführt werden.

(2) Wo auch die Gesundheitsappelle nicht möglich sind, sollen Jungen und Mädchen, von denen Eltern bzw. Erziehungsberechtigte annehmen, daß sie den dienstlichen Anforderungen im Deutschen Jungvolk bzw. Jungmädelsbund nicht gewachsen sind, durch die zuständigen Gesundheitsämter einer Untersuchung unterzogen werden.

(3) Wo auch dies nicht möglich ist, ist Meldung an die zuständigen Reg.-Präs. oder entsprechenden Stellen zu erstatten.

4. Bei der Durchführung von Reihenuntersuchungen oder Gesundheitsappellen sind die Tauglichkeitsergebnisse in die Gesundheitspässe einzutragen.

5. Mit Rücksicht auf die augenblicklichen besonderen Verhältnisse soll die Vorderseite des Gesundheitspasses (Name, Vorname, Geburtsort und -datum, Wohnung) ausnahmsweise von dem zu Untersuchenden selbst ausgefüllt werden.

6. Die Gesundheitspässe sind in den Gesundheitsabteilungen der HJ.-Gebiete vorrätig und werden auf Anforderung den Gesundheitsämtern kostenlos zugeleitet.“

(2) Da die Tauglichkeitsrichtlinien mit Fehlertabelle erst im Laufe des Winters vom RMdS. veröffentlicht werden, werden die jetzt laufenden Untersuchungen nach den alten Tauglichkeitsrichtlinien mit Fehlertabelle des Hauptamtes für Volksgesundheit durchgeführt.

#### VII. Besondere Vorschriften.

1. Vorübergehend ortsabwesende Jugendliche.

Zahlreiche Jugendliche sind z. B. auf Grund der erweiterten Kinderlanderschidung oder aus anderen Gründen von ihrem Wohnort abwesend.

##### a) Erfassung.

Diese Jugendlichen sind sowohl an ihrem Wohnort als auch am Aufenthaltsort zu erfassen. Entsprechende Vermerke sind in die Erfassungslisten einzutragen.

##### b) Anmeldung.

Die Jugendlichen sind sowohl am Wohnort als auch am Aufenthaltsort anzumelden. Am Wohnort erfolgt die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter, am Aufenthaltsort durch den Jugendlichen. Anträge auf Zurückstellung und Befreiung sind von dem gesetzlichen Vertreter auf der Meldestelle des Wohnortes zu stellen. Die Entscheidungen treffen die für den Wohnort zuständigen Behörden und Dienststellen. Die Entscheidung ist der Einheit am Aufenthaltsort mitzuteilen.

##### c) Organisatorische Zuteilung.

(1) Die Einheiten am Wohnort bzw. Aufenthaltsort verständigen sich gegenseitig. Dies wird listenmäßig geschehen können, wenn z. B. ganze Schulklassen gemeinsam verschickt sind.

(2) Die organisatorische Zuteilung erfolgt bei der Einheit des Wohnortes. Die Jugenddienstpflicht ist vom Jugendlichen bei der Einheit des Aufenthaltsortes für die Zeit des Aufenthaltes zu erfüllen.

#### 2. Sehgestörte und gehörgehindigte Jugendliche.

Jugendliche, die in der Fehlertabelle unter „A“ oder „BU“ fallen, sind untauglich. Wo jedoch Einheiten der Reichsbanner „Blinde (B)“ oder „Gehörgehindigte (G)“ bestehen, sind sie diesen Einheiten zuzuweisen.



### 3. Jugendliche auf Binnenschiffen.

Jugendliche, die sich auf Binnenschiffen ohne festen Wohnort aufhalten, sind auf der Meldestelle des Aufenthaltortes anzumelden, an dem sie sich zur Meldezeit gerade befinden. Sie sind dem Reichsbann Binnenschiffahrt, Berlin W 35, Kurfürstenstr. 53, zu benennen.

### VIII. Nähere Richtlinien.

Die näheren Anweisungen an die Dienststellen der HJ. erläßt die Reichsjugendführung der NSDAP.

### IX. Kosten.

Die Tragung der Kosten regelt sich für die nachgeordneten staatlichen Dienststellen nach dem RdErl. des RM d. 3. v. 11. 12. 1940 (RMBl. S. 2224), für die Dienststellen der HJ. nach den Anordnungen des Reichsbefehls 51/K.

### X. Jugenddienstpflicht.

Die vorstehend und in den Richtlinien der Reichs-

jugendführung der NSDAP. (VIII) festgelegten Pflichten der Jugendlichen sind Teil der Jugenddienstpflicht und können notfalls polizeilich erzwungen werden.

### XI. Geltungsbereich.

(1) Dieser Erl. gilt im Geltungsbereich des Ges. über die Hitler-Jugend v. 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 993). In den Reichsgauen der Ostmark und im Sudetengau ist die Einführung der HJ.-Gesetzgebung demnächst zu erwarten, so daß dort mit den Vorarbeiten für die angeordneten Maßnahmen schon jetzt begonnen werden kann.

(2) Für die eingegliederten Ostgebiete bleibt Sonderregelung vorbehalten.

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1939 I S. 710.

<sup>2)</sup> Hier nicht mit abgedruckt.

<sup>3)</sup> Vgl. RGBl. 1936 I S. 993.

<sup>4)</sup> Vgl. RGBl. 1939 I S. 709, 710.

## Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Deutsche Gemeindeordnung, hier die Ernennung der Beauftragten der NSDAP. in Baden.

RdErl. d. MdZ. v. 23. 1. 1941 Nr. 4362.

Unter Hinweis auf den RdErl. vom 17. 12. 1938 (BaVBl. S. 1400) wird nachstehend eine Entschließung des Gauleiters in Baden vom 20. 12. 1940 bekanntgegeben. — BaVBl. S. 97.

### Anlage.

Der Gauleiter. Karlsruhe, den 20. Dezember 1940.  
Entschließung.

An Stelle des verstorbenen Kreisleiters Menck wurde Kreisleiter Bäcker, Stodach, mit der kommissarischen Leitung des Kreises Überlingen unter Beibehaltung des Kreises Stodach betraut. Ich ernenne daher mit sofortiger Wirkung den Kreisleiter Ernst Bäcker, Stodach, zum Beauftragten der NSDAP. im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung für die Städte Pfullendorf und Überlingen und die übrigen Gemeinden des Kreises Überlingen.  
Robert Wagner

Förderung der NS.-Volkswohlfahrt durch Beihilfen der Gemeinden und Gemeindeverbände, ferner Winterhilfswerk.

RdErl. d. MdZ. v. 27. 1. 1941 Nr. 12504

Norm. VI<sup>2</sup>, XXXVIII.

Es besteht Anlaß, darauf hinzuweisen, daß der Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern obigen Betreffs vom 7. 12. 1935 — VW 1043. 14. 11./35, mitgeteilt durch Runderlaß vom 27. 1. 1926 Nr. 126 546, in vollem Umfange noch in Geltung ist. Das gilt insbesondere auch vom Abschnitt II des Erlasses.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— BaVBl. S. 98.

## Polizeiverwaltung.

### Feuerlöschwesen und Feuerpolizei. Luftschutz.

#### Beschaffung von Feuerlöschgeräten.

RdErl. d. RZfH u. Chd. d. Pol. im RMdZ. v. 17. 1. 1941  
— O-Kdo I F (2) 216 Nr. 21 41.

(1) Der RdErl. v. 8. 10. 1940 (RMBl. S. 1926)<sup>1)</sup> gilt auch für die Beschaffung von Feuerlöschgeräten im II. Vierteljahr 1941. Die Anträge müssen spätestens am 25. 2. 1941 bei den Inspektoren (Befehlshabern) der Ordnungspol. eingegangen sein.

(2) Bestellungen auf Feuerschutzhelme aus Stahl können nicht nur bei den im RdErl. v. 2. 7. 1940 (RMBl. S. 1326)<sup>2)</sup> aufgeführten Herstellern, sondern von jetzt an auch bei folgenden Firmen aufgegeben werden:

- Carl Hentel, Bielefeld, Herforder Str. 48.
- Paul Diener, Dresden-A. 27, Bernhardstr. 103.
- Linnenbrügger u. Ellermann, Bielefeld, Güntersloher Str. 19.
- Lehmann u. Wundenberg, Hannover.
- Hermann Schellhorn, Offenbach/Main, Spießstr. 30.
- Gustav Koch, Radeberg/Sa. bei Dresden.

An alle Pol.-Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände. — RMBl. S. 111.  
— BaVBl. S. 97.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. S. 1226.

<sup>2)</sup> Vgl. BaVBl. S. 929/30.

### Organisation der Werkfeuerwehr.

RdErl. d. RMdZ. v. 17. 1. 1941

— Pol O-VuR II 2838/40.

Durch die Vorschriften der Siebenten Durchf.-Wd. zum Ges. über das Feuerlöschwesen (Organisation der Werkfeuerwehr) v. 17. 9. 1940 (RGBl. I S. 1250) ist die Organisation der Werkfeuerwehr neu geregelt worden. Diese Vorschriften sind nach § 16 aaD. mit dem 1. 1. 1941 in Kraft getreten. Bis zum Erlaß der Ausf.-Best. sind weder Veränderungen in den bereits auf Grund früheren Landesrechts oder sonstiger Vorschriften bestehenden „Werkfeuerwehren“ durchzuführen noch sonstige Maßnahmen oder Anordnungen hinsichtlich ihrer Neuorganisation zu treffen. Auch Anträgen auf Anerkennung von Werkfeuerwehren darf erst nach Herausgabe des Ausf.-Erl. entsprochen werden.

An alle Pol.-Behörden und Gemeinden.

— RMBl. S. 111.

— BaVBl. S. 98.



**Verwendung von Hinweisfarben im Luftschutz.**

RdErl. d. RffuChdPol. im RdB. v. 13. 1. 1941  
— O-Kdo I RV/L (L 1c) 2 Nr. 175/40 II.

Im RdErl. v. 18. 11. 1940 (RWB. S. 2135)<sup>1)</sup>  
ist im Abs. 2 nachzutragen:

1) Staatl. Chem.-techn. Prüfungs- und Versuchsanstalt  
an der Techn. Hochschule Karlsruhe.

An die nachgeordneten Behörden, alle Pol.-Behörden,  
Gemeinden und Gemeindeverbände. — RWB. S. 112.

— BaWB. S. 99.

1) Vgl. BaWB. S. 1327.

**Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.**

**Kriegslachschäden; hier: Zuteilung von Bezugsscheinen  
bei Fliegerlachschäden.**

RdErl. d. RdB. v. 14. 1. 1941 — I Ra 5051/41-242.

Nachstehenden Erl. des RWB. v. 6. 1. 1941 zur  
Kenntnis und Beachtung. Ich erwarte auch meiner-  
seits ein enges Zusammenarbeiten mit den Wirt-  
schaftsämtern.

An die Feststellungsbehörden und ihre Aufsichtsbehör-  
den, die Gemeinden. — RWB. S. 113.

— BaWB. S. 99.

**Anlage.**

Berlin, den 6. 1. 1941.

Der Reichswirtschaftsminister  
S 2/118/41.

RdErl. Nr. 3/41 BWA.

(1) Wie bereits auf der Tagung der Leiter der Be-  
zirkswirtschaftsämter in meinem Hause am 17. 12. 1940  
erörtert wurde, ist verschiedentlich Klage darüber geführt  
worden, daß die Wirtschaftsämter die Zuteilung von Be-  
zugsscheinen für die Ersatzbeschaffung von Spin-  
stoffwaren und Kleidungsstücken an durch  
Fliegerangriffe geschädigte Personen in  
unzureichender Weise handhaben.

(2) Mit meinem RdErl. Nr. 498/40 RWB. v. 3. 8.  
1940 — S 2/10 382/40<sup>1)</sup> habe ich bereits Weisung erteilt,  
daß von den Wirtschaftsämtern Bezugsscheine in angemes-  
senem Umfang auch unter Überschreitung der Normal-  
bestandsgrenzen erteilt werden können, sofern der An-  
tragsteller glaubhaft macht, daß er bisher über größere  
Bestände verfügt hat. Ich erlaube, auf eine mögliche  
größzügige Auslegung dieses Erl. hinzuwirken. Die  
Wirtschaftsämter sind anzuhalten, in derartigen Fällen  
Bezugsscheine in einem Umfange zuzuteilen, der dem An-  
tragsteller die Fortführung seines bisherigen Lebens-  
standards unter Berücksichtigung seiner persönlichen Ver-  
hältnisse, insbesondere seiner Stellung im Erwerbsleben,  
in angemessenem Umfang ermöglicht.

(3) Den Wirtschaftsämtern ist zu empfehlen, sich in  
Zweifelsfällen mit der für die Festsetzung der Entschä-  
digungsleistung nach der Kriegslachschäden-VO<sup>2)</sup> zustän-  
digen Feststellungsbehörde in Verbindung zu setzen, die  
unter Umständen in der Lage ist, die persönlichen Ver-  
hältnisse des Antragstellers und die Richtigkeit seiner An-  
gaben an Hand der Entschädigungsakten zu beurteilen.

An die Reichsstatthalter, Ober-Präs., Reg.-Präs. und  
entsprechenden Behörden (Bezirkswirtschaftsämter).

<sup>1)</sup> Nicht veröffentlicht.

<sup>2)</sup> Vgl. RWB. 1940 I S. 1547.

**Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.**

**Fortführung der im Gange und in Vorbereitung  
befindlichen Bauvorhaben.**

RdSchr. des Reichskommissars für den sozialen Woh-  
nungsbau vom 14. 12. 1940.

Durch den Erlaß des Führers zur Vorbereitung  
des deutschen Wohnungsbaues nach dem Kriege vom  
15. November 1940 (RGBl. I S. 1495) sind Grund-  
sätze für den deutschen Wohnungsbau aufgestellt wor-  
den. Um Zweifel auszuschließen und zu verhindern,  
daß in der Durchführung der Wohnungsbauten ein  
Stillstand eintritt, bestimme ich, im Einvernehmen  
mit dem Herrn Reichsarbeitsminister, daß die Woh-  
nungs- und Siedlungsbauten, die bereits in der  
Ausführung begriffen sind, sowie die Bauten, für die  
schon Bewilligungsbescheide erteilt oder die bis zur  
Antragsreife auf der bisherigen Grundlage vorberei-  
tet sind, nach den bisherigen Bestimmungen auch hin-  
sichtlich der Finanzierung zu Ende geführt werden.

Aber die Frage einer Anpassung der Bauvor-  
haben, die noch während des Krieges in Angriff ge-  
nommen werden sollen, deren Planung jedoch noch  
nicht abgeschlossen ist, behalte ich mir eine besondere  
Regelung vor.

An die Landesregierungen.

— RdErl. d. RdB. v. 21. 1. 1941 Nr. 106 560.

An die Baupolizeibehörden.

— BaWB. S. 99.

**Reichszuschüsse**

a) für Teilung von Wohnungen, Umbau sonstiger  
Räume zu Wohnungen, sowie An- und Ausbauten  
zu Wohnzwecken — VII. Reichszuschußaktion —

b) für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an  
Wohngebäuden und Wohnräumen in Grenzgebieten.

RdSchr. d. Bad. Landeskreditanstalt für Wohnungs-  
bau v. 24. 1. 1941 Nr. 6.

Da es bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen in  
vielen Fällen nicht möglich sein wird, die aus den  
vorbezeichneten Reichszuschußmaßnahmen geförderten  
Arbeiten, wie vorgesehen,<sup>1)</sup> bis zum 31. März 1941  
abzuschließen, hat der Herr Reichsarbeitsminister mit  
Erlaß vom 11. Januar 1941 — IV b 8 Nr. 6300/5/41  
die Beendigungsfrist für die bezeichneten Arbeiten  
bis zum 31. März 1942 verlängert. Diese Fristver-  
längerung gilt auch für Arbeiten, die aus den inzwi-  
schen zugeteilten oder zukünftig noch bereitgestellten  
Verstärkungsmitteln gefördert werden.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren  
und den Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe als Bau-  
polizeibehörden sowie an die Gemeinden.

— BaWB. S. 100.

<sup>1)</sup> Vgl. BaWB. 1940 S. 793.



## Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Pflegeeätze für die Badischen Kreispflegeanstalten.  
RdErl. d. MdZ. v. 30. 1. 1941 Nr. 10 534.

Die in § 1 der vorläufigen Pflegeanordnung für die Badischen Pflegeanstalten und Altersheime vom 25. April 1936 (BaWB. S. 343) für die Gruppe I bis III festgesetzten Pflegeeätze werden, soweit sie die Kreispflegeanstalten betreffen, mit Zustimmung des

Bad. Finanz- und Wirtschaftsministers — Preisbildungsstelle — mit Wirkung vom 1. Januar 1941 einheitlich auf 1,80 *R. M.* täglich festgesetzt.

An die Wohlfahrtsämter sowie die Landkreise Buchen, Bühl, Donaueschingen, Freiburg, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Sinsheim und Waldshut.

— BaWB. S. 101.

## Personenstandsangelegenheiten.

Beurkundung von Kriegssterbefällen.

RdErl. d. MdZ. v. 8. 1. 1941 — I d 256/40-5634 a.

(1) Trotz des durch RdErl. v. 17. 7. 1940 (RM-BliW. S. 1515)<sup>1)</sup> erfolgten Hinweises wird vielfach noch gegen die Vorschrift des § 27 Abs. 2 der Personenstands-VO. der Wehrmacht v. 4. 11. 1939 (RG-Bl. I S. 2163) verstoßen, die die Standesbeamten verpflichtet, die Beurkundung von Sterbefällen von Wehrmachtangehörigen auf Grund der ihnen von der Wehrmacht auskunftsstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene übersandten Sterbefallanzeigen auch dann unverzüglich vorzunehmen, wenn die Angaben über den Verstorbenen unvollständig sind. Es ist unzulässig, die Beurkundung des Sterbefalles bis zum Abschluß der zur Ergänzung noch erforderlichen eigenen Ermittlungen zurückzustellen.

(2) Anscheinend wird auch die Vorschrift des § 28 Abs. 1 aaO. oft irrtümlich dahin aufgefaßt, daß die Ergänzung der Sterbeeintragung regelmäßig von einem besonderen Antrag der Wehrmacht auskunftsstelle abhängig sei. So gehen der Wehrmacht auskunftsstelle in letzter Zeit häufig Ersuchen von Standesbeamten zu, mit denen ein Antrag dieser Dienststelle auf Ergänzung der Sterbeeintragung gefordert wird, obwohl die Ergänzung auf eigenen Ermittlungen der Standesbeamten beruht. Mit diesen Ersuchen werden sogar oft die Sterbefallanzeigen an die Wehr-

macht auskunftsstelle zurückgegeben. Ein solches Verfahren steht im Widerspruch zu der Vorschrift des § 28 Abs. 2 aaO., die die Standesbeamten ermächtigt, die Eintragung im Sterberegister von sich aus auf Grund eigener Ermittlungen durch Beischreibung eines Randermerks zu ergänzen, ohne daß es hierzu noch eines besonderen Antrages der Wehrmacht auskunftsstelle bedarf. Durch die unvorschriftsmäßige Behandlung solcher Fälle wird nicht nur die Wehrmacht auskunftsstelle unnötig belastet, sondern auch die Beurkundung unzulässigerweise verzögert. Ich ersuche die Standesbeamten, die ergangenen Vorschriften genau zu beachten und überflüssige Ersuchen an die Wehrmacht auskunftsstelle zu unterlassen.

(3) Besonders weise ich noch darauf hin, daß die den Standesbeamten durch § 28 Abs. 2 aaO. erteilte Ermächtigung sich nicht auf Berichtigungen der Sterbeeintragung erstreckt. Berichtigungen können nur auf Grund einer berichtigenden Anzeige der Wehrmacht auskunftsstelle oder einer gerichtlichen Anordnung vorgenommen werden.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.  
— RM-BliW. S. 81.  
— RdErl. d. MdZ. v. 22. 1. 1941 Nr. 4676.

— BaWB. S. 101.  
<sup>1)</sup> Vgl. BaWB. S. 977.

## Sozialversicherung.

Invalidenversicherung und Pflichtjahr.

Bef. des Leiters der Landesversicherungsanstalt Baden v. 16. 1. 1941 — IV 220 Gen.

Durch Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 4. 12. 1940 (Amtl. Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1940 S. 430) wurde die Sozialversicherung für die Pflichtjahrmädchen neu geregelt. Hiernach wird das Pflichtjahr in folgenden Arbeits-, Anlern- oder Lehrverhältnissen abgeleistet:

- A. Im städtischen Haushalt, und zwar:
1. im freien Arbeitsverhältnis als Hausgehilfin,
  2. im hauswirtschaftlichen Jahr,
  3. in der hauswirtschaftlichen Lehre.
- B. Im ländlichen Haushalt, und zwar:
1. im freien Arbeitsverhältnis,
  2. im hauswirtschaftlichen Jahr,
  3. in der ländlichen Hausarbeitslehre,
  4. in der hauswirtschaftlichen Lehre,
  5. im BDM-Landdienst.

Nach Anhörung des Reichsversicherungsamts hat der Herr Reichsarbeitsminister bezüglich der Invalidenversicherung bestimmt, daß für die unter A 1, B 1 und 5 Beschäftigten Invalidenversicherungspflicht nach den geltenden allgemeinen Vorschriften gegeben ist. Für die unter A 2 und 3, B 2—4 Beschäftigten liegt indessen Invalidenversicherungspflicht nur vor, wenn die gewährte Barvergütung ein Drittel des jeweiligen Ortslohns überschreitet oder wenn neben dem freien Unterhalt eine Barvergütung gewährt wird, die ein Sechstel des jeweiligen Ortslohns übersteigt. Änderungen in der Ortslohnfestsetzung sind ohne Einfluß auf eine einmal begründete Versicherungspflicht.

Diese Regelung tritt ab 1. Januar 1941 in Kraft, von welchem Zeitpunkt ab alle früher ergangenen Anordnungen aufgehoben werden.

— BaWB. S. 101.



## — Abschnitt 2. —

**Allgemeine Verwaltungsfachen.****Verlegung der Diensträume der Reichsstelle für das Auswanderungswesen.**

RdErl. d. RMdZ. v. 17. 1. 1941 — VIc 3016/41-5115.

(1) Die Reichsstelle für das Auswanderungswesen hat am 13. 1. 1941 ihre Diensträume nach Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 93, verlegt. Fernsprecher: 76 49 91.

(2) Personen, die eine Deutschstämmigkeitsbescheinigung dieser Reichsstelle beibringen sollen, ist durch die in Betracht kommenden Behörden die neue Anschrift bekanntzugeben.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.

— RMBlB. S. 120.

— BaWB. S. 103.

**Bücherempfehlung.**

RdErl. d. RMdZ. v. 16. 1. 1941 — Ib 1842/40-5140.

(1) Vom L. C. Wittich Verlag in Darmstadt wird ein Werk „Die deutsche Polizei“ von Dr. Werner Best,

SS-Brigadeführer, Min.-Direktor, herausgegeben.

(2) Das Werk erscheint als Band 5 in einer Schriftenreihe des Instituts für Staatsforschung an der Universität Berlin. Es behandelt in besonderen Abschnitten die Geschichte, Begriff, Recht, Aufgaben, Aufbau und Personal der Pol. sowie die Verbindung der Pol. mit der SS. Der Preis des gebundenen Buches beträgt 5 RM. Es kann außer vom Verlag durch jede Buchhandlung bezogen werden.

(3) Für die Behörden und Behördenangehörigen der polizeilichen, staatlichen, parteilichen und kommunalen Verwaltungen stellt das Buch ein Nachschlagewerk dar, das sich auch zur Verwendung als Auszeichnung für verdiente Behördenangehörige eignet.

(4) Das Buch wird zur Anschaffung, insbesondere auch für die Büchereien, empfohlen.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBlB. S. 119.

— BaWB. S. 103.

**Veterinärangelegenheiten.****Maul- und Klauenseuche in Baden.**

RdErl. d. MdZ. v. 28. 1. 1941 Nr. 12 796.

Seit der Veröffentlichung vom 21. 1. 1941 (BaWB. S. 87) ist die Maul- und Klauenseuche in einer Gemeinde ausgebrochen:

Landkreis Freiburg: Riehlinsbergen.

Die Seuche ist erloschen in Odenheim (Landkreis Bruchsal), Mannheim-Sandhofen (Stadtkreis Mannheim), Hemsbach, Ostersheim (Landkreis Mannheim), Muggen, Grunern, Heitersheim (Landkreis Müllheim).

Am 28. 1. 1941 waren folgende 11 Gemeinden verseucht:

Riehlinsbergen (Landkreis Freiburg), Dossenheim (Landkreis Heidelberg), Karlsruhe-Hagsfeld (Stadtkreis Karlsruhe), Eggenstein (Landkreis Karlsruhe), Miltuhsheim, Ladenburg (Landkreis Mannheim), Gallenweiler, Bad Krozingen, Schweighof, Untermünstertal, Wettelbrunn (Landkreis Müllheim).

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaWB. S. 103.

**Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.****Fürsorgeerziehung und Bewahrung.**

RdErl. d. MdZ. v. 25. 1. 1941 Nr. 12 005.

Auf die vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge herausgegebene Schrift „Fürsorgeerziehung und Bewahrung“ von Dr. Annaliese Ohland wird aufmerksam gemacht.

Das Heft kann von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, Berlin C 2, Oranienburger Str. 13/14, zum Preise von 1,20 RM. bezogen werden. Mitglieder des Vereins erhalten die Schrift mit 25 v. H. Ermäßigung.

— BaWB. S. 103.

**Erholungsfürsorge für Kinder aus dem Elsaß.**

RdErl. d. MdZ. v. 21. 1. 1941 Nr. 3323.

Seit einiger Zeit werden im Lande Baden Ferien-

kinder aus dem Elsaß im Rahmen der Kinderlandverschickung zur Erholung untergebracht.

Bei denjenigen dieser Ferienkinder, die während des Erholungsaufenthalts erkranken und deren Eltern nicht gegen Krankheit versichert sind, ist die Frage der Kostentragung für Arzt- und Krankenhausbehandlung aufgetreten. Die in Betracht kommenden Bezirksfürsorgeverbände haben in diesen Fällen die Kostentragung als vorläufig verpflichtetem Fürsorgeverband zu übernehmen. Antrag auf Ersatz dieser Kosten ist in doppelter Fertigung an den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß — Verwaltungs- und Polizeiabteilung — Straßburg einzureichen.

An die Wohlfahrtsämter.

— BaWB. S. 103.